

Besondere Bedingung Nr. 4857

Befreiung von der Versicherungspflicht Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 59 Abs. 2 KFG 1967 als "Ortsgemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern" bzw. eine unter der Haftung einer solchen Gebietskörperschaft betriebene Unternehmung von der Versicherungspflicht gemäß § 59 Abs. 1 KFG 1967 ausgenommen.

Dem vorliegenden, außerhalb der gesetzlichen Versicherungspflicht geschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungsvertrag liegen vereinbarungsgemäß die

- Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) und der
- Unternehmenstarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Für die Dauer der Befreiung von der eingangs erwähnten Versicherungspflicht wird auf die Tarifprämien in der jeweils geltenden Fassung der vereinbarte Öffentlichkeitsrabbatt eingeräumt.

Ferner gelten die Versicherungssummen in der jeweils für den Bereich der gesetzlichen Pflichtversicherung allgemein verbindlich vorgeschriebenen Mindesthöhe, sofern keine darüber hinausgehende Höherversicherung vereinbart ist.